

Darf freigesprochener Mörder trotz neuer Erkenntnisse frei herumlaufen? Bundestag erörtert eine Ausweitung des Wiederaufnahmerechts

von Arthur Kreuzer

Jens B., Witwer einer ermordeten 28-jährigen Mutter dreier Kinder, versteht die Welt nicht mehr. 1993 erstickte seine Frau – Angestellte der beraubten Videothek – qualvoll, geknebelt von dem Täter. Der bald als Mörder in Verdacht geratene Werner P. wurde 1996 vom Landgericht Düsseldorf freigesprochen. Beweise im Indizienprozess hinterließen letzte Zweifel. 2006 wertete das Landeskriminalamt Materialien mithilfe der nunmehr möglichen DNA-Methode erneut aus. Siehe da, Spuren am Knebelungs-Klebeband wiesen auf Werner P. Muss Jens B. nun hinnehmen, dass unser strenges Wiederaufnahmerecht ein erneutes Strafverfahren gegen den wahrscheinlichen Mörder ausschließt? Das ist schwer erträglich.

Für Rudi Justen vom Weißen Ring, dem größten Opferschutzverband, ist es klar: „Das Opfer hat lebenslänglich...und der Täter läuft frei herum. Das kann nicht im Interesse eines allgemeinen Rechtsfriedens sein.“

Nordrhein-Westfalen und Hamburg wollten abhelfen. Mit einer Gesetzesinitiative gingen sie 2007 in den Bundesrat, und der stimmte zu. Die bisher nur bei späterem eindeutigem Geständnis mögliche Wiederaufnahme des Strafverfahrens zuungunsten eines Freigesprochenen soll ausgeweitet werden. Einzig bei Mord und zu erwartender lebenslanger Strafe soll das gelten. Und lediglich, wenn neue Beweismittel zur Überführung vorliegen, die aufgrund „neuer wissenschaftlich anerkannter technischer Untersuchungsmethoden“ gewonnen wurden, welche im ersten Verfahren noch unbekannt waren. Der Bundestag berät den vom Bundesrat inzwischen beschlossenen Entwurf. Im Rechtsausschuss findet Mitte März eine Anhörung statt. Verfassungs- und strafrechtliche Probleme sind zu klären.

Das Anliegen des Entwurfs ist nachvollziehbar ebenso wie die Sicht betroffener Opferangehöriger. Aber das Vorhaben rüttelt an Grundfesten der Rechtskraft eines Urteils. Im Grundgesetz ist der Grundsatz verbrieft, dass niemand wegen derselben Tat mehrmals bestraft oder verfolgt werden darf. Nach einem sorgfältigen Ermittlungs- und Schwurgerichtsverfahren soll es für Angeklagte, Opfer, Angehörige und die Rechtsgemeinschaft Gewissheit, Verlässlichkeit, Berechenbarkeit geben. Freigesprochene sollen nicht erneut einem Verfahren mit seinen physischen, psychischen und sozialen Strapazen unterzogen werden. Sie sollen nicht lebenslang im Zweifel sein, ob vielleicht doch eines Tages eine neue Beweislage entsteht. Ansonsten würden ja alle Freisprüche dem Makel bloßer Vorläufigkeit, letztlich Beliebigkeit ausgesetzt. Das Doppelbestrafungsverbot ist eine liberalstaatliche Errungenschaft der Aufklärung. Nur Diktaturen wie NS- und DDR-Regime haben sie preisgegeben. Schon das mahnt zur Vorsicht.

Der Gesetzentwurf trägt zudem das Kennzeichen bloßer Reaktion auf einen Einzelfall. Eine Untugend vieler gegenwärtiger Strafrechtsänderungen. Man blicke nur auf die gesetzgeberische Flickschusterei bei der Sicherungsverwahrung. Entsprechendes Empörungsszenario lässt sich auf so manch skandalös erscheinendes Ereignis aufbauen. Nicht ohne populistisches Ansinnen trägt man deswegen politische Verantwortung zur Schau, ohne sich Rechenschaft abzulegen, ob und welche Fälle dadurch letztlich verfassungsrechtlich einwandfrei und wirklich befriedend bewältigt werden könnten. Jährlich enden durchschnittlich allenfalls ein Dutzend Mordverfahren mit Freisprüchen, weit weniger mangels hinreichender Beweise. Kaum je könnte ein Freispruch dabei sein, der aufgrund neuer Beweismethoden später anders hätte entschieden werden können. Die Gesetzesplaner bleiben wie so oft eine rechtstatsächliche Bestandsaufnahme schuldig.

So ließe sich auch der Düsseldorfer Fall aller Voraussicht nach nicht durch die Neuregelung reparieren. Sie wäre nicht rückwirkend anwendbar, allenfalls auf künftige Freisprüche, wenn irgend wann entscheidend neue Beweismethoden gefunden würden. Vorangegangene Ermittlungsverfahren, die noch nicht zu Anklagen geführt haben, dürfen ohnehin jederzeit erneut aufgerollt werden.

Der Regelungsentwurf ist überdies wegen Unbestimmtheit angreifbar. Was sind etwa „neue technische Untersuchungsmethoden“? Das DNA-Nachweisverfahren an sich oder auch seine jeweilige Ausweitung auf bisher ungenügendes Spurenmaterial? Wann ist die Methode „wissenschaftlich anerkannt“? Gilt da der Sankt-Nimmerleinstag wie bei Psycho-Techniken á la Lügendetektor? Und wann sind beispielsweise DNA-Nachweise geeignet, schlüssig auf den Täter, einen Mord und das zu erwartende Lebenslang zu weisen? Sie lassen doch allenfalls bestimmte Verdächtige als Täter einbeziehen oder ausschließen. Sie besagen nichts über Vorsatz, Motivation, Schuld, Tatbeteiligungsformen, Maß der Vorwerfbarkeit usw.

Was sagt man jedoch angesichts solcher Resignation Angehörigen wie dem Witwer in Düsseldorf? Sie verdienen unser Mitgefühl und tätige Opferhilfe. Sie können zivilrechtlich Schadensersatz einklagen. Aber strafrechtliche Sühne bleibt aus. Im Rechtsstaat müssen wir mit vielen Ungereimtheiten leben. Wir nehmen ein weites Dunkelfeld hin. Mindestens so viele Morde bleiben unaufgeklärt wie zur Verurteilung führen. Wir wissen, dass ein weiterer großer Teil der Morde aus Beweisgründen nicht angeklagt oder wegen weit geringeren Tatvorwurfs geahndet wird. Wir finden uns damit ab, dass spät erkannte oder verfolgte Täter wegen hohen Alters und Gebrechens nicht mehr verurteilt oder inhaftiert werden können. Man denke an Erich Honecker. In den USA muss der Rechtsstaat sogar mit dem Freispruch des wahrscheinlichen Doppelmörders O. J. Simpson leben. Dort gibt es weit mehr Freisprüche aus Beweismangel. Bei uns wird erst angeklagt, wenn die Staatsanwaltschaft alle für und gegen den Beschuldigten sprechenden Umstände eingehend geprüft hat und die Verurteilung wahrscheinlich ist.

Käme es doch zu der Neuregelung, müsste man erfahrungsgemäß mit steten Bestrebungen rechnen, den Anwendungsbereich auszuweiten: Warum nur bei Mord, nicht ebenso bei schwerer Vergewaltigung, Terrorismusaktivitäten? Rechtsstaatliche Schutzprinzipien gerieten vollends ins Rutschen.

Der Autor ist emeritierter Professor für Kriminologie an der Gießener Universität